

MILIZVERBAND
UNABHÄNGIG ÖSTERREICH
Stockhofstraße 46, 4020 Linz, Tel. 0732/663405
ÜBERPARTeilICH

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W I E N

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Wehrgesetz 1978 und das Heeresge-
bührengesetz 1985 geändert werden;

Allgemeines Begutachtungsverfahren -
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen !
Sehr geehrte Herren !

LINZ, 20. März 86

9/SN-222/ME

STÄMMENWURDE	
Zl. 7	GE/986
Datum: 21. MÄRZ 1986	
Verteilt: 25. 3. 1986 Reichenberg	

L. Stöckl

Bezugnehmend auf das Schreiben des BMLV, Zl.: 10041/178-1.1/84,
vom 06 02 86 legt der Milizverband Österreich seine Stellungnahme
in 25facher Ausfertigung vor.

Mit freundlichen Grüßen

Konrad Pichler
Konrad PICHLER
Geschäftsführer

1

25 Beilagen

1. GRUNDGESETZ

2. VERFASSUNG

3. VERGLEICH

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
Interessensvertretung und Serviceorganisation
für Milizsoldaten des Österreichischen Bundesheeres
4020 Linz, Stockhofstraße 46 Telefon : 0732/ 66 34 05

W E H R R E C H T S Ä N D E R U N G S - G E S E T Z 1986

STELLUNGNAHME DES MILIZVERBANDES ÖSTERREICH

L I N Z, am 19. MÄRZ 1986

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 2

WEHRRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 1986

WEHRGESETZ 1978

Vorschläge zur Aufnahme in das Wehrrechtsänderungsgesetz 1986

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 3

Der Milizverband Österreich schlägt die Aufnahme folgender Vorschläge in das Wehrgesetz 1978 vor :

- I. Festlegung der Wehrorganisation Miliz
- II. Verbesserte Hilfeleistung im Fall des § 2 (1) lit c
- III. Festlegung der Pflichten und Rechte der Angehörigen im Milizstand
- IV. Änderung der Zuständigkeit der Ergänzungsbehörden
- V. Erhöhung der Gesamtdauer für Kaderübungen auf Grund freiwilliger Meldungen
- VI. Freiwillige Meldungen bis zum Höchstausmaß an Kaderübungstagen als Voraussetzung zur Annahme von freiwilligen Meldungen zum Wehrdienst als Zeitsoldat, wenn ein Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten geleistet wurde.
- VII. Entfall der Möglichkeit für Wehrpflichtige, die einem Hochschulstudium obliegen
- VIII. Verpflichtung zur Ableistung eines Grundwehrdienstes in der Dauer von acht Monaten für Wehrpflichtige, die nicht die volle körperliche und geistige Eignung zum Dienst in der Miliz haben
- IX. Verpflichtung der Milizsoldaten, Ansuchen auf Ableistung von freiwilligen Waffenübungen bei ihrem mobverantwortlichen Kommando abzugeben.

I. Vorschlag zur Änderung der Wehrorganisation des Bundesheeres :
Festlegung der Wehrorganisation Miliz

T E I L 1 :

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Das Wehrgesetz ist Ausdruck der Wehrverfassung für die bewaffnete Macht der Republik Österreich.

Das Wehrgesetz legt fest

- * das Wehrsystem (allgemeine Wehrpflicht oder Freiwilligenheer)
- * grundsätzliche Fragen der Wehrorganisation (stehendes Rahmen-Kader-Heer, Miliz usw)
- * die Rechtsstellung der Soldaten und Wehrpflichtigen zum Staat und zum Heer, denen sie dienen.

Das Wehrgesetz muß daher nicht nur durch laufende Wehrrechtsänderungen die dynamische Entwicklung innerhalb des Bundesheeres im wehrrechtlichen Bereich nachvollziehen, sondern sollte darüber hinaus auch eine Weichenstellung für die zukünftige Entwicklung geben.

Das Wehrrechts-Änderungsgesetz 1986 in der zur Begutachtung vorliegenden Fassung berücksichtigt bedauerlicherweise nicht die dynamische Entwicklung der als "Miliz" organisierten Landwehr noch trägt es den notwendigen Änderungen bzw Verbesserungen in der Rechtsstellung der "beordneten" Wehrpflichtigen der Reserve Rechnung.

Im Interesse der derzeit ca 200.000 "beordneten" Wehrpflichtigen, deren Zahl laut Landes-Verteidigungsplan in den 90er Jahren sogar auf 300.000 Mann erhöht werden soll, schlägt der Milizverband Österreich vor, in das Wehrrechts-Änderungsgesetz aufzunehmen

- * die Miliz als tragende Wehrorganisation,
- * die Anpassung der Rechtsstellung der "beordneten" Wehrpflichtigen an die tatsächlichen Notwendigkeiten
- * die Anpassung bestehender wehrrechtlicher Bestimmungen an die aus den beiden ersten Punkten resultierenden Konsequenzen.

1. Ausgangspunkt : Das Wehrgesetz '78 in der derzeit gültigen Fassung

Das Wehrgesetz 1978 in der derzeit gültigen Fassung folgt (noch immer) den ursprünglichen Vorstellungen des Wehrgesetzes 1955 und legt als Wehrorganisation ein stehendes Rahmen-Kader-Heer fest, das einen ständigen Führungs-, Ausbildungs- und Verwaltungsapparat besitzt.

"Dieser bildet das Gerippe, das die Wehrpflichtigen jeweils aufnimmt und ausbildet sowie die militärischen Verwaltungssachen besorgt....Bei diesem Wehrsystem sind bei genügender langer Dienstzeit jederzeit einsatzbereite Formationen vorhanden, deren ständige Verwendungsfähigkeit und Schlagkraft durch einander übergreifende Präsenzdienstzeiten erhalten wird." (Aus 604 der Blg (EB zum WG 55)).

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 6

Charakteristisch ist die scharfe Trennung zwischen dem Präsenzstand und der Reserve.

Das bedeutet, daß das Bundesheer im Frieden nur das umfaßt, was dem Präsenzstand angehört. Oder bildlich ausgedrückt : all das, was in den Kasernen ist ! Denn nur die Angehörigen des Präsenzstandes sind Soldaten und damit Angehörige des Bundesheeres.

Die 200.000 "beordneten" Wehrpflichtigen sind Angehörige der Reserve. Sie sind nicht Angehörige des Bundesheeres und keine Soldaten ! Das steht im kraßen Widerspruch zu der Tatsache, daß jährlich tausende Wehrpflichtige, die mit einer Kaderfunktion betraut wurden, in ihrer Freizeit und damit außerhalb des Präsenzdienstes notwendige militärische Aufgaben erfüllen.

Die Ursache liegt in der Entwicklung des Bundesheeres, die mit der Heeresreform am Beginn der 70er Jahre und dem damit verbundenen Ausbau des milizartigen Systems eingeleitet wurde.

Neben einem rasch verfügbaren Heeresteil - der Bereitschaftstruppe - trat die erst nach einer Mobilmachung einsatzbereite Landwehr.

2. Die Entwicklung der Bereitschaftstruppe

Die Bereitschaftstruppe sollte nach dem Willen des Gesetzgebers eine ständig unverzüglich einsatzbereite Truppe sein, die ihre Einsatzbereitschaft auch ohne Mobilisierung, d.h. ohne Einberufung von Wehrpflichtigen der Reserve, erreicht. (Vgl. auch § 67 WG '78)

Die Bereitschaftstruppe sollte daher eine Kadertruppe, bestehend aus Berufskader und längerdienenden Soldaten sein, zu der Wehrpflichtige zur Ableistung des Grundwehrdienstes nur einberufen werden, um ausscheidende Berufskader oder ausscheidende längerdienende Soldaten zu ersetzen.

Da die genügend große Anzahl an längerdienenden Soldaten aber nicht erreicht werden konnte, wurden Wehrpflichtige zur Ableistung des Grundwehrdienstes in der Dauer von acht Monaten einberufen. Auf diese Weise erreichen die Truppenkörper (Bataillone) der Bereitschaftstruppe eine "ständig unverzügliche Einsatzbereitschaft" von zwei Monaten pro Jahr. Für die restliche Zeit bedürfen sie der Einberufung von beordneten Wehrpflichtigen der Reserve, um die vorgesehene Einsatzbereitschaft zu erreichen.

Die Bereitschaftstruppe entwickelte sich daher von der ursprünglich geplanten "Kadertruppe" zu einer Rahmen-Kader-Truppe, bei der das Berufskader das "Gerippe" bildet, das

- * durch die Einberufung der Wehrpflichtigen zur Ableistung des (verlängerten) Grundwehrdienstes im Frieden, und
- * durch die Einberufung von Wehrpflichtigen, die bei der Bereitschaftstruppe befristet auf drei Jahre beordert, aber nicht übungspflichtig sind, im Einsatzfall

aufgefüllt wird.

Die Bereitschaftstruppe ist daher ein "Rahmen-Kader-Heer" mit stark ausgeprägter Miliz-Komponente.

3. Entwicklung der Landwehr

Die Landwehr sollte gegenüber der als stehendes Heer organisierten Bereitschaftstruppe abgegrenzt und ihre Einsatzbereitschaft erst nach der Einberufung von Wehrpflichtigen der Reserve erreichen.

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 8

Folgt man den dem Wehrgesetz zu Grunde liegenden Vorstellungen eines Rahmen-Kader-Heeres, so hätten für die Ausbildung der Wehrpflichtigen in der Dauer von sechs Monaten gekaderte Rahmenverbände geschaffen werden müssen. Diese hätten das "Gerippe" für die Einsatzorganisation gebildet, die durch die Einberufung von beorderten Wehrpflichtigen der Reserve aufgefüllt worden wären.

Anders ausgedrückt : Die Friedens-Organisation wäre identisch mit der Einsatz-Organisation gewesen.

Tatsächlich wurde aber mit der "Landwehr-Organisation '78" eine friedensmäßige Ausbildungs-Organisation geschaffen, die nicht identisch ist mit der Einsatz-Organisation.

Diese "Landwehr-Stammregimenter" sind - ähnlich den Schweizer Rekrutenschulen - für die Aus- und Weiterbildung der übungspflichtigen Wehrpflichtigen der Reserve sowie für die Aufstellung der zugeordneten Miliz-Truppenkörper oder -einheiten verantwortlich.

Die LWSR tragen "Mob-Verantwortung" für

- * den personellen,
- * den mobmäßigen, und
- * den materiellen Bereich.

Deutlicher ausgedrückt : Im Falle einer Gesamt-Mobilmachung werden die LWSR als Friedens-Organisation aufgelöst, und die Landwehr tritt in der Einsatzgliederung zusammen.

Mit der Landwehr-Organisation '78 wurde daher die Entwicklung in Richtung einer österreichischen Miliz eingeschlagen, trat die Miliz als Wehrorganisation neben dem im Wehrgesetz vorgesehenen Rahmen-Kader-Heer hinzu.

4. Konsequenzen im rechtlichen und personellen Bereich.

Die im Wehrgesetz '78 enthaltene scharfe Trennung zwischen den Angehörigen des Präsenzstandes (nur diese sind Soldaten und Angehörige des Bundesheeres) und den Angehörigen der Reserve führt in der Praxis zu erheblichen Problemen.

4.1. Mangelnder sozialrechtlicher Schutz

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigt, daß beorderte Wehrpflichtige mit Kaderfunktionen ihre aus der übertragenen Funktion abgeleiteten Aufgaben zum überwiegenden Teil in ihrer Freizeit und damit außerhalb eines Präsenzdienstes ableisten (etwa Besprechungen mit Kameraden zwecks der Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, Teilnahme an Milizschießen u.ä.m.)

Obwohl sie praktisch militärische Tätigkeiten verrichten, sind sie keine Soldaten und haften daher persönlich für die von ihnen bei diesen militärischen Tätigkeiten entstandenen Schäden - bei Berufssoldaten greifen bei ähnlichen, dienstlichen Verrichtungen die Bestimmungen des Amts- und Organhaftpflicht-Gesetzes ein.

Erleiden Wehrpflichtige der Reserve bei diesen militärischen Tätigkeiten selbst einen Unfall, so ist das ein Freizeit-Unfall mit all den damit auch für das Zivilleben verbundenen Konsequenzen.

4.2. Rechtliche Probleme

Unsere Bundesverfassung folgt bei der Festlegung der Stellung des Bundesheeres als bewaffneter Macht der Republik dem Prinzip der Eingliederung : Das Bundesheer ist ein Teil der allgemeinen Verwaltung, es gelten daher die für die Verwaltung vorgesehenen verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen.

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 10

Für die Miliz von besonderer Bedeutung sind die Artikel 18 (Legalitätsprinzip) und Artikel 20 (Weisungsrecht) B-VG.

Eine Weisung (Befehle, Erläße usw) ist zu befolgen, wenn sie von der sachlich zuständigen Stelle erteilt wird und die Befolgung nicht gegen strafgesetzliche Bestimmungen verstößt. Bei den Angehörigen des Präsenzstandes ergeben sich dabei keinerlei Probleme, da diese Angehörige des Bundesheeres und damit "weisungsunterworfen" sind.

Wehrpflichtige der Reserve, die außerhalb von Präsenzdienstzeiten die notwendigen militärischen Tätigkeiten verrichten, sind nicht Angehörige des Bundesheeres und damit nicht "weisungsunterworfen".

Nach Artikel 18 B-VG ist jede Behörde im Rahmen ihres Wirkungsbereiches ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen, sofern ausreichende bestimmte, gesetzliche Normen vorliegen.

Diese ausreichend bestimmten gesetzlichen Normen, die die militärischen Tätigkeiten von beorderten Wehrpflichtigen der Reserve außerhalb von Präsenzdienstzeiten regeln, fehlen aber derzeit im Wehrgesetz. Die militärische Führung ist daher derzeit nicht in der Lage, im Verordnungsweg bestimmte für den betroffenen Personenkreis rechtsverbindliche Richtlinien zur Gestaltung und zum Ablauf der militärischen Tätigkeiten (im Rahmen der Milizarbeit) außerhalb von Präsenzdienstzeiten zu erlassen.

4.3. Gleichstellung "beordnete" Berufskader und "beordnete" Wehrpflichtige der Reserve

Für die Wehrorganisation Miliz ist die "Beorderung" von größter Bedeutung. Die Beorderung ist die Übertragung einer Miliz

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 11

funktion an einen Wehrpflichtigen der Reserve mittels "Bereitstellungscheines". Damit wird auch zum Ausdruck gebracht, daß die Ausübung der Milizfunktion nicht identisch ist mit der Ausübung des zivilen Hauptberufes.

Berufskader, die in der friedensmäßigen Landwehr-Organisation vorwiegend mit der Ausbildung der zukünftigen übungspflichtigen Wehrpflichtigen der Reserve bzw mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Mobverantwortung betraut sind, sind ebenfalls "beordert" mittels eines "Mob-Scheines". Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß die friedensmäßige militärische Tätigkeit im Hauptberuf nicht identisch ist mit der dem Berufskader übertragenen Milizfunktion.

Beordnete Berufskader haben damit eine "janusköpfige" Funktion innerhalb der bewaffneten Macht :

- * als Berufskader gehören sie dem Präsenzstand und damit dem ___ Bundesheer an,
- * durch ihre Beorderung mit einer Milizfunktion gehören sie zur Miliz (Landwehr) und sind somit praktisch (nicht rechtlich) den beordneten Wehrpflichtigen der Reserve gleichgestellt.

Beordnete Berufskader ("Mob-Scheinbesitzer) und beordnete Wehrpflichtige der Reserve ("Bereitstellungs-Scheinbesitzer") bilden gemeinsam die Miliz (Landwehr).

Es ist daher notwendig, Bestimmungen für gemeinsame militärische Tätigkeiten, die sich aus der übertragenen Milizfunktionen ergeben, in das Wehrgesetz aufzunehmen und dabei beordnete Berufskader und beordnete Wehrpflichtige der Reserve gleich zu behandeln.

5. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

Das Wehrgesetz '78 sieht als Wehrorganisation ein stehendes Rahmen-Kader-Heer vor.

Die Bereitschaftstruppe sollte eine rasch verfügbare Kader-Truppe sein, die ohne Mobilisierung, d.h. ohne Einberufung von beorderten Wehrpflichtigen der Reserve, ihre Einsatzbereitschaft erreicht.

Das Rahmen-Kader-Heer sollte darüberhinaus bereits im Frieden den einsatzmäßigen Rahmen als Basis für die milizartige Struktur der Landwehr bilden, der die Wehrpflichtigen zur Ausbildung aufnimmt und die notwendigen Verwaltungsagenden besorgt. Durch die Einberufung der beordneten Wehrpflichtigen der Reserve im Mobilisierungsfall sollte der "Rahmen" ausgefüllt und die Landwehr ihre Einsatzbereitschaft erreichen.

Tatsächlich entwickelte die Bereitschaftstruppe zu einer Rahmen-Kader-Truppe, die selbst der Einberufung der beordneten Wehrpflichtigen der Reserve benötigt, um ihre Einsatzbereitschaft zu erreichen.

Die Bereitschaftstruppe ist ein Rahmen-Kader-Heer mit stark ausgeprägter Milizkomponente.

Die Landwehr-Organisation '78 schuf eine friedensmäßige Ausbildungsorganisation, die nicht identisch mit der Einsatz-Organisation ist. Die "milizartige Struktur-Komponente" entwickelte sich zur Wehrorganisation der Miliz, auf die die charakteristischen Merkmale einer Miliz zutreffen.

Anders ausgedrückt : Die Wehrorganisation Miliz trat neben der im Wehrgesetz vorgesehenen Wehrorganisation "stehendes Rahmen-Kader-Heer" hinzu.

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 13

Bei der Wehrrechts-Änderung 1986 kommt es nun darauf, die bereits vollzogene Entwicklung der Landwehr zur Miliz im wehrrechtlichen Bereich nachzuvollziehen. Das erfordert

- * die Festlegung der Wehrorganisation Miliz als Wehrorganisation
- * die Zusammenfassung der beorderten Berufskader und beorderten Wehrpflichtigen der Reserve zum "Milizstand"
- * die Aufnahme von Bestimmungen, in denen die Rechte und Pflichten der Angehörigen des Milizstandes geregelt werden, insbesondere den sozialrechtlichen Schutz bei militärischen Tätigkeiten außerhalb von Präsenzdienstzeiten,
- * die Aufnahme von Bestimmungen, die es der militärischen Führung ermöglichen, im Verordnungsweg die Gestaltung und Durchführung der militärischen Tätigkeiten im Milizstand rechtsverbindlich zu regeln.

I. Vorschlag zur Änderung der Wehrorganisation des Bundesheeres :
Festlegung der Wehrorganisation Miliz

T E I L 2 :

VORSCHLÄGE

W e h r s y s t e m

§ 1 (2) : "Das Bundesheer als die bewaffnete Macht der Republik Österreich wird auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht gebildet und ergänzt."

Ziel der Erweiterung :

- * Festlegung und Definition der Wehrorganisationen Miliz
- * Definition der Bereitschaftstruppe als Wehrorganisation stehendes Rahmen-Kader-Heer

Vorschlag für die Erweiterung :

Dem § 1(2) wären folgende Bestimmungen als neue Sätze anzufügen :

"Das Bundesheer wird durch das Zusammen-
treten von Truppen nach Einberufung der
für sie vorgesehenen Milizsoldaten zum
Zwecke der Übungen oder im Fall des § 2
(1) lit.a bis c gebildet und vorwiegend
durch Milizkader geführt."

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 15

"Die Bereitschaftstruppe ist eine rasch verfügbare Truppe, die durch das Hinzutreten von Milizsoldaten die vorgesehene Einsatzbereitschaft erreicht und vorwiegend durch Berufskader geführt."

Begründung :

Der Landesverteidigungsplan, der von allen drei Parteien einvernehmlich beschlossen wurde und in seinen Ausführungen Ausdruck der Übereinstimmung der drei im Parlament vertretenen Parteien ist, spricht unter anderem

"von der Wirksamkeit einer zahlenmäßig starken Milizarmee (Landwehr) mit kurzer Grundwehrdienstzeit und Führung durch das Reservekader" (Pkt 4.1 LV-Plan), und

"Zwei Zielsetzungen bestimmen den gegenwärtigen Umstruktuerungsprozeß des Bundesheeres :

- Umstellung auf ein größeres Heer mit milizartigem Charakter;
 - Ausbau der Bereitschaftstruppe."
- (Pkt.5.11 LV-Plan)

Aus diesen Ausführungen des Landesverteidigungs-Planes kann daher abgeleitet werden, daß es der politische Wille aller drei Parteien ist, daß die bewaffnete Macht der Republik Österreich als "Miliz" (bisher : Landwehr) und als "stehendes Rahmen-Kader-Heer" (-Bereitschaftstruppe) organisiert werden soll.

Ein Vergleich der Stärken der einzelnen Wehrorganisationen (Miliz : derzeit 200.000 Mann, Mitte der 90er Jahre 300.000 Mann,

Bereitschaftstruppe : 15.000 Mann) bestätigt die Ausführungen des Landesverteidigungs-Planes, wonach die Wehrorganisation Miliz die tragende Wehrorganisation der Zukunft sein wird.

Aus diesen Gründen und denen, die im Teil 1 angeführt wurden, tritt der Milizverband Österreich für die Aufnahme der o.a. zusätzlichen Bestimmungen in das Wehrgesetz ein.

Schaffung eines Milizstandes

§ 1 (3) : "Dem Präsenzstand gehören an :

1. Personen, die zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst einberufen sind, vom Beginn des Tages, für den sie einberufen worden sind, bis zum Ablauf des Tages, an dem sie entlassen werden,

2. Berufsoffiziere des Dienststandes

3. Beamte und Vertragsbedienstete, die nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung."

Ziel der Änderung bzw Erweiterung :

- * Zusammenfassung der beorderten Berufskader und beorderten Wehrpflichtigen der Reserve zum "Milizstand"
- * Einführung einer Bestimmung zur Gleichbehandlung der Angehörigen des Milizstandes bei Übungen und in den Fällen des § 2 (1) lit.a bis c.

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 17

Vorschlag der Änderung bzw Erweiterung :

Dem Absatz 3 wäre ein Absatz 4 neu hinzuzufügen (Änderungen unterstrichen) :

"Beordnete Personen gemäß Abs 3 Z.2 und 3 und beordnete Wehrpflichtige der Reserve bilden den Milizstand. In den Fällen des § 2 (1) lit.a bis c. sowie bei Übungen von Truppen, bei denen sie beordert sind, - gelten für beiden Personengruppen die einschlägigen Bestimmungen für präsenz-dienstleistende Wehrpflichtige der Reserve."

Begründung :

Aus den Ausführungen des Teiles 1 Pkt 4.2. geht die Bedeutung der "Beorderung" für die Wehrorganisation "Miliz" hervor. Beorderung bedeutet die Übertragung einer Milizfunktion, die nicht hauptberuflich ausgeübt wird.

Beordnete Berufskader und beordnete Wehrpflichtige der Reserve werden daher zum Milizstand zusammengefaßt, weil ihre Gemeinsamkeit die Beorderung und damit die nicht-hauptberufliche Ausübung einer Milizfunktion ist. Daraus abgeleitet ergeben sich gemeinsame Aufgaben, gemeinsame Rechte und gemeinsame Pflichten.

Der Milizstand bildet ein Mittelding zwischen dem Präsenzstand und der Reserve :

- * beordnete Berufskader gehören ihrem Hauptberuf nach dem Präsenzstand, ihrer Milizfunktion nach dem Milizstand an,

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 18

-
- * beordnete Wehrpflichtige der Reserve sind Angehörige der Reserve, ihrer Milizfunktion nach aber Angehörige des Milizstandes.

Der zweite Satz des vorgeschlagenen neuen Absatzes soll klar stellen, daß die Angehörigen des Milizstandes in den Fällen des § 2 (1) lit a bis c sowie bei Übungen jener Truppe, bei der sie beordert sind, grundsätzlich gleich zu behandeln sind nach den Bestimmungen, wie sie derzeit für präsenzdienstleistenden beordnete Wehrpflichtige der Reserve gelten.

Der Grund für diese Bestimmung liegt in der Tatsache, daß bei Truppenübungen die bei einer Truppe beordneten Berufskader gegenüber den beordneten Wehrpflichtigen einseitig bevorzugt werden.

Erhalten die ca 200.000 Wehrpflichtigen der Reserve außer Taggeld und Dienstgradzulage lediglich ihre Gehaltseinbußen - und oft nicht einmal diese zur Gänze - ersetzt und stehen sie praktisch rund um die Uhr im Einsatz so erhalten beordnete Berufskader bei geregelter Dienstzeit für diesselben Aufgaben Überstunden-Entgelte und Übungsgebühren, die oft ein Vielfaches der Beträge von Taggeld und Dienstgrad-Zulagen ausmachen.

In der Praxis führt diese Ungleichbehandlung zu Konfliktsituationen zwischen Wehrpflichtigen der Reserve und beordneten Berufskader.

Diese Bestimmung stellt nun klar, daß beordnete Berufskader durch ihre Zugehörigkeit zum Milizstand ihre aus ihrer Zugehörigkeit zum Präsenzstand gebührenden Ansprüche weitergebühren, ausgenommen in den Fällen des § 2 (1) lit a bis c sowie bei den Übungen der Truppe, bei der sie beordert sind.

Erweiterung der Zugehörigkeit zum Bundesheer

§ 1 (4) : "Die in Abs 3 genannten Personen (Angehörige des Bundesheeres) sind Soldaten und bilden den Präsenzstand. Soldaten sind Offiziere, Unteroffiziere, Chargen und Soldaten ohne Chargengrad (Wehrmänner)."

Ziel der Änderung :

- * Erweiterung der Zugehörigkeit zum Bundesheer auch auf die Angehörigen des Milizstandes
- * Zuerkennung des Bezeichnung "Soldat" auf die Angehörigen des Milizstandes

Vorschlag zur Änderung :

Der derzeitige Abs 4 wäre ersatzlos zu streichen und durch einen neuen Abs 5 zu ersetzen (Änderungen unterstrichen) :

"Die Angehörigen des Präsenzstandes (Abs 3) sind Soldaten, die Angehörigen des Milizstandes (Abs 4) sind Milizsoldaten. - Soldaten und Milizsoldaten sind Angehörige des Bundesheeres. (Miliz) Soldaten sind Offiziere, Unteroffiziere, Chargen oder Soldaten ohne Chargengrad (Wehrmänner)."

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 20

Begründung :

Ein charakteristisches Kriterium einer Miliz ist die Tatsache, daß die Truppen nicht ständig einsatzbereit, sondern nur zu Übungen oder in den Fällen des § 2 zusammentreten.

Das bedeutet aber nicht, daß die Angehörigen der Miliz nur in diesen Fällen ihre Milizfunktion ausüben oder sonst praktisch in der "Reserve verschwinden". Im Gegenteil : ein Großteil der militärischen Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung der Truppenübungen, - Aus- und Weiterbildung usw findet auch außerhalb der Präsenzdienstzeiten statt.

Bereits jetzt sind als beordnete Wehrpflichtige der Reserve praktisch weiterhin im System des Bundesheeres verankert. Mit dieser Bestimmung wird das nun ausdrücklich festgehalten.

Die Unterscheidung in "Soldaten" für Angehörige des Präsenzstandes und in "Milizsoldaten" für Angehörige des Milizstandes erscheint deshalb notwendig, weil sich viele Rechtsbestimmungen auf den präsenzdienstleistenden Wehrpflichtigen beziehen, deren Anwendung aber auf Angehörige des Milizstandes unsinnig oder nicht zielführend sind.

Der beordnete Berufssoldat ist "Soldat" in seiner Eigenschaft als Angehöriger des Präsenzstandes, indem er seinen Hauptberuf ausübt. Bei der Ausübung seiner Milizfunktion hingegen ist er "Milizsoldat", da er diese Tätigkeiten nicht hauptberuflich ausübt.

II. Verbesserte Hilfeleistung im Fall des § 2 (1) lit.c

§ 2 WG '78 :

§ 36 (5) WG '78 :

Ziel der Änderung :

- * Der Bundesminister für Landesverteidigung soll ermächtigt werden, im Falle des § 2 (1) lit c (Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs) zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder-gutzumachenden, unmittelbar drohenden Schadens für die Allgemeinheit unverzüglich Wehrpflichtige zum außerordentlichen Präsenzdienst einzuberufen.

Begründung :

Der Vorstellung eines stehenden Rahmen-Kader-Heeres entsprechend ging der Gesetzgeber davon aus, daß im Fall des § 2(1) lit c (Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs) das Bundesheer jederzeit in der Lage ist, in diesem Fall unverzüglich Soldaten zur Hilfeleistung abzustellen.

Charakteristisch für eine Miliz ist jedoch die Tatsache, daß diese benötigten Soldaten - gedacht ist primär an Angehörige von Pioniereinheiten oder ähnlichen Spezialeinheiten - erst nach einer Einberufung in den Präsenzstand zur Verfügung stehen.

Dazu kommt noch, daß in bestimmten Militärkommando-Bereichen keine Einheiten und Truppenkörper der Bereitschaftstruppe stationiert sind oder diese selbst der Einberufung von Milizsoldaten bedürfen.

Beurlaubtenstand ist nicht ausreichend

Gemäß § 36 (5) kann der Bundesminister für Landesverteidigung im Rahmen der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung die allgemeine oder teilweise Einberufung von Wehrpflichtigen, die dem Beurlaubtenstand (§ 17 Abs 6) angehören, u.a. in den Fällen des § 2 (1) lit.a bis c verfügen.

Der Beurlaubtenstand umfaßt alle Wehrpflichtigen, die mindestens sechs Monate Grundwehrdienst abgeleistet haben. Die Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstand dauert sechs Monate.

Der Beurlaubtenstand selbst kann aber in der Praxis nicht alle Fälle der raschen Einberufung, insbesondere bei Hilfeleistungen im Katastrophenfall abdecken, weil

- * die LWSR die Wehrpflichtigen in sechs sechs Monaten nicht geschlossen für die zukünftigen Milizeinheiten ausbilden, sondern immer nach den Bedarf der Milizbataillone und -einheiten (z.B. Granatwerfersoldaten oder Fernmelde-Soldaten für alle Milizbataillone, für die das LWSR die Mob-Verantwortung trägt).
Daher stünden bei der Einberufung keine geschlossenen Einheiten zur Verfügung, insbesondere nicht jene, die für Katastrophen-Einsätze geeignet wären (Pioniere).
- * die Bereitschaftstruppe wohl sechs Monate lang die Wehrpflichtigen in den Einheiten, in denen sie ausgebildet wurden, aufnehmen kann. Allerdings endet durch die Einberufungstermine der Beurlaubtenstand zu dem Zeitpunkt, zu dem die neuen Wehrpflichtigen eines Vollkontingentes erst am Ende des 2. Monats ihrer Ausbildung stehen.

Somit können wiederum ab diesem Zeitpunkt keine Wehrpflichtigen, die dem Beurlaubtenstand angehören, rasch einberufen werden.

Gerade in den Fällen, wo es um die Abwehr von nicht wiedergutzumachenden, unmittelbar drohenden Schäden für die Allgemeinheit geht - insbesondere an Wochenden -, kommt es aber darauf an, rasch und unverzügliche Hilfe zu leisten.

Aus diesem Grund sollte der Bundesminister für Landesverteidigung ermächtigt werden, die benötigten militärischen Kräfte durch die Einberufung von Milizsoldaten aufzubieten.

Vorschlag :

Dem § 2 (2) wäre nach dem ersten Satz folgender zweiter Satz neu einzufügen (Änderungen unterstrichen):

" Zur Abwehr von offenkundigen, nicht wiedergutzumachenden, unmittelbar drohenden Schäden für die Allgemeinheit kann der Bundesminister für Landesverteidigung im Fall des § 2(1) lit.c die Einberufung von Wehrpflichtigen zum außerordentlichen Präsenzdienst verfügen.

Dem § 36 (5) wäre folgender Satz einzufügen (Einfügung unterstrichen) :

"Die allgemeine oder teilweise Einberufung von Wehrpflichtigen, die dem Beurlaubtenstand angehören (§17 Abs 6), zum außerordentlichen Präsenzdienst in den Fällen des § 2 Abs 1 lit. a bis c oder zu

außerordentlichen Übungen (Abs 4), im Fall des § 2 (1) lit.c zur Abwehr von offenkundigen, unmittelbar drohenden, nicht widergutzumachenden Schäden für die Allgemeinheit auch die Einberufung von Wehrpflichtigen, die nicht dem Beurlaubtenstand angehören, verfügt der Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung."

III. Festlegung der Pflichten und Rechte der Angehörigen im Milizstand

Gesetzliche Bestimmungen, die Pflichten und Rechte der Angehörigen des Milizstandes regeln, fehlen derzeit, weil es keinen Milizstand gibt. Allerdings regelt das Wehrgesetz in einer Reihe von Bestimmungen Pflichten der Angehörigen der Reserve (z.B. Annahme, -Verwahrung und Rückgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen gemäß §§ 17 (1) und 42 WG), die typisch nur für Pflichten des Milizstandes sind.

Über diesen gesetzlichen Rahmen hinaus sollen die konkreten Aufgaben und die damit verbundenen Pflichten und Rechte, insbesondere im sozialrechtlichen Bereich, der Angehörigen des neuzuschaffenden Milizstandes konkretisiert werden. Als Basis dafür kann der Erlaß des BMLV/S III/AK Zl. 32.036/142-3.15/84 vom 12.06.1984 "Die Milizgemeinschaft als Träger der praktischen Milizarbeit" herangezogen werden.

Ziel der Einführung :

- * Festlegung der Aufgaben, Pflichten und Rechte im Milizstand
- * Festlegung des sozialrechtlichen Schutzes bei nachweislichen militärischen Tätigkeiten außerhalb von Präsenzdienstzeiten
- * Ermächtigung des Bundesministers für Landesverteidigung, im Verordnungsweg rechtsverbindliche Richtlinien für die Aufgaben, Pflichten und Rechte im Milizdienst zu erlassen.

Begründung :

Ein charakteristisches Kriterium für eine Miliz ist die Tatsache, daß die Angehörigen der Miliz auch zwischen den Übungen ihrer Truppenkörper bzw -einheiten militärische Tätigkeiten verrichten, - die naturgemäß von Funktionsebene zu Funktionsebene, von Führungsebene zu Führungsebene verschieden sind. Im militärischen Sprachgebrauch werden diese Tätigkeiten unter dem Oberbegriff "Milizarbeit" zusammengefaßt.

Der o.z. Erlaß des BMLV/SIII/AK faßt die Aufgaben der Milizarbeit in vier Bereiche zusammen :

* Vor-und Nachbereitung der Truppenübungen :

Die selbständige und eigenverantwortliche Vor- und Nachbereitung der Truppenübung ist eine der wichtigsten Aufgaben für das Milizkader. Diese Aufgabe wird in der Zukunft mit dem Ausbau der Miliz auf eine Stärke von 300.000 Mann sogar noch an Bedeutung gewinnen, da eine Hilfestellung des Berufskaders schon rein zahlenmäßig geringer werden wird.

Diese Aufgaben kann das Milizkader nur dann erfüllen, wenn es fachlich gut ausgebildet ist (siehe dazu die Ausführungen zum V.Kaderübungen) und diesselbe Rechte wie das Berufskader eingeräumt bekommt. Gewiße Einschränkungen ergeben sich aus der Natur der Milizarbeit selbst (etwa in der Befehlsbefugnis gegenüber anderen Angehörigen der Miliz).

* Aus-und Weiterbildung :

Die fachlichen und persönlichen Führungsqualitäten des Milizkaders sind die Voraussetzung für eine gut funktionierende Miliz.

Das setzt voraus, daß sich die Angehörigen des Milizkaders ständig weiterbilden und auf freiwilliger Basis das umfangreiche Weiterbildungsangebot des Bundesheeres in Anspruch nehmen, um ihre Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend vertiefen.

* Information der Angehörigen des MobVerbandes :

Informationen über allgemeine militärische Angelegenheiten sowie über konkrete Angelegenheiten des Truppenkörpers, bei dem der Milizsoldat beordert ist, sind gerade in unserer Zeit von größter Wichtigkeit für die "Bewußtseins-Bildung" der Milizsoldaten.

Auf Grund der oft ungünstigen Personalstruktur (die Angehörigen des Miliz-Truppenkörpers kommen z.B. aus verschiedenen Bundesländern) ist die regelmäßige Information häufig das einzige Bindeglied unter den Milizsoldaten in der Zeit zwischen den Übungen.

* Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühles, Festigung der zwischenmenschlichen Beziehungen und Einbindung der Miliz in den regionalen gesellschaftlichen Bereich :

Die Miliz berührt wie keine andere Wehrorganisation weit über den militärischen Bereich hinaus alle gesellschaftspolitischen Bereiche : die Familie, die auf ihren Familienausflug verzichten muß, weil der Ehemann am Wochenende an einer Weiterbildungsveranstaltung teilnimmt, den Arbeitgeber, der auf seinen Mitarbeiter verzichten muß, weil er zur Truppenübung einrückt, - die Arbeitskollegen, die in dieser Zeit vielleicht die Arbeit ihres Kollegen mitmachen müssen.

Die Milizsoldaten selbst sind daher die unmittelbarsten und zugleich wichtigsten Meinungsbilder für die Miliz. Die persönlichen Eindrücke von 200.000 Milizsoldaten beeinflussen nachhaltig auch die Einstellung der Personen ihrer sozialen Umgebung.

Eine enge Bindung an den Truppenkörper, bei dem sie beordert sind, ist eine der Voraussetzung dafür. Maßnahmen, die diese Bindung fördern, sowie überhaupt das verstärkte Auftreten der Miliz im gesellschaftlichen Bereich ist eine wichtige Aufgabe der Milizarbeit.

Die Aufgaben im Rahmen der Milizarbeit sind - wie die angeführten Beispiele zeigen - mannigfaltig und von Führungsebene zu Führungsebene verschieden. Es ist daher nicht möglich, all diese Aufgaben ausreichend bestimmt in das Wehrgesetz aufzunehmen.

Der Bundesminister für Landesverteidigung sollte daher ermächtigt werden, im Verordnungsweg Richtlinien zur Gestaltung der Milizarbeit zu den angeführten Punkten zu erlassen sowie generell die Rechte der Kommandanten in der Miliz festzulegen.

Den überwiegenden Teil dieser militärischen Tätigkeiten erfüllen die Milizsoldaten in der Regel außerhalb von Präsenzdienstzeiten in ihrer Freizeit (vgl auch die Ausführungen zu I.4 Konsequenzen im rechtlichen und personellen Bereich).

Die Rechtslage muß daher so gestaltet werden, daß Milizsoldaten bei nachweislichen militärischen Tätigkeiten außerhalb von Präsenzdienstzeiten Anspruch auf denselben sozialrechtlichen Schutz haben wie präsenzdienstleistende Wehrpflichtige. Etwa daß Unfälle einen Anspruch nach den einschlägigen Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes begründen.

Vorschlag zur Einführung :

Dem § 4 "Ausübung der Befehlsgewalt und Verantwortlichkeit" wäre dem Abs 2 einzufügen (Änderungen unterstrichen) :

"Die Militärische Führung, die Leitung der Ausbildung und die Milizarbeit obliegen nach den Weisungen des Bundesministers für Landesverteidigung den Kommandanten."

Dem § 17 "Pflichten der Wehrpflichtigen" wäre dem Abs.1 einzufügen (Änderung unterstrichen) :

"Die Wehrpflicht umfaßt die Stellungspflicht, die Pflicht zur Leistung des Präsenzdienstes, die Pflicht zur Annahme, Verwahrung und Rückgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, die Meldepflichten nach Abs.3 und 4, die Pflichten des Beurlaubtenstandes in der Reserve und die Pflichten im Milizstand."

Der Abschnitt E. Besondere Bestimmungen über die Reserve wäre zu streichen und zu ersetzen durch E. Besondere Bestimmungen für den Milizstand

Dem § 42 wäre ein § 42 a vorzusetzen :

Pflichte und Rechte im Milizstand

"§ 42 a (1) Milizsoldaten haben bei militärischen Tätigkeiten im Milizstand entsprechend ihrer übertragenen Funktion und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Milizarbeit diesselben Rechte und Pflichten wie Angehörige des Präsenzstandes.

(2) Die Aufgaben der Milizarbeit umfassen

1. die Vor-und Nachbereitung von Truppenübungen,
2. die Aus-und Weiterbildung
3. Information der Angehörigen des Mob-
Truppenkörpers
4. Förderung des Zusammengehörigkeits-
gefühles der Angehörigen eines Mob-
Verbandes einschließlich von Maßnahmen zur Einbindung des MobVerbandes in den jeweiligen regionalen Bereich.

(3) Welche Rechte und Pflichten sich für die Milizsoldaten aus den ihnen übertragenen Funktionen ergeben sowie die generellen Richtlinien für die Milizar

beit nach Abs.2 legt der Bundesminister für Landesverteidigung im Verordnungsweg fest.

(4) Milizsoldaten haben bei nachweislichen militärischen Tätigkeiten im Rahmen der Milizarbeit außerhalb von Präsenzdienstzeiten diesselben versicherungsmäßigen Ansprüche wie präsenzdienstleistende Wehrpflichtige.

IV. Änderung der Zuständigkeit der Ergänzungsbehörden

§ 19 (1) WG '78 :

"Innerhalb jedes Ergänzungsbereiches ist ein Militärkommando einzurichten, das - unbeschadet sonstiger Aufgaben - für die Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen zuständig ist. Im Interesse der Wehrpflichtigen können durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und militärischen Erfordernissen Außenstellen des Militärkommandos errichtet werden."

Ziel der Änderung :

- * Für die Evidenthaltung und Einberufung von Milizsoldaten (beordneten Wehrpflichtigen der Reserve) sollte jenes Militärkommando allein zuständig sein, in dessen Ergänzungsbereich die Aufstellung des Milizbataillons fällt.

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 31

Begründung :

Milizbataillone setzen sich aus Milizsoldaten zusammen, die oft aus mehreren Ergänzungsbereichen kommen. Ein Beispiel : Ein Jägerbataillon wird im Burgenland aufgestellt. Die Angehörigen dieses Bataillons kommen aus Wien, Niederösterreich, der Steiermark und dem Burgenland - also aus vier Ergänzungsbereichen !

Das führt in der Praxis zu einer verwaltungsmäßigen Mehrbelastung für alle betroffenen Personen und Dienststellen.

Grundsätzlich ist für einen Milizsoldaten für alle Angelegenheiten, die sich aus seiner Milizfunktion ergeben, das für sein Milizbataillon (Milizeinheit) zuständige mobverantwortliche Kommando, meistens das LWSR, zuständig.

Das mobverantwortliche Kommando muß sich bei der administrativen Abwicklung der Milizarbeit zwischen den Truppenübungen sowie überhaupt bei allen Personal-Angelegenheiten von Wehrpflichtigen, die sich aus deren Milizfunktionen ergeben, an mehrere Militärkommanden statt an einziges wenden. Das führt zu einer beachtlichen Mehrbelastung in der Verwaltungstätigkeit. (Beispiel Einberufung zu kurz-fwÜ : Übersendung der entsprechenden Teilnahmelisten - aufgeschlüsselt nach den Bundesländern der Wehrpflichtigen - mehrere Militärkommanden, Einberufung erfolgt durch mehrere Militärkommanden usw)

Die betroffenen Dienststellen der Militärkommanden sind nicht nur für die administrative Abwicklung der Einberufung und Evidenzhaltung der Milizsoldaten verantwortlich, die in ihrem Ergänzungsbereich beordert sind, sondern zusätzlich auch für jene, die zwar in ihrem Ergänzungsbereich gehören, aber in einem anderen Bundesland beordert sind.

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 32

Die Festlegung der Zuständigkeit, wonach nur noch ein Militärkommando für die die Angehörigen eines Milizbataillons verantwortlich sein soll, bringt für alle betroffenen Personen und Dienststellen eine spürbare Vereinfachung und Erleichterung bei der Erfüllung ihrer verwaltungsmäßigen Aufgaben.

Vorschlag :

Dem § 19 (1) sollte folgender Satz eingefügt werden (Änderungen unterstrichen):

" Innerhalb jedes Ergänzungsbereiches ist ein Militärkommando einzurichten, das - unbeschadet sonstiger Aufgaben - für die Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen zuständig ist. Für die Dauer ihrer Beordnung ist für Milizsoldaten jenes Militärkommando zuständig, in dessen Ergänzungsbereich sie beordert sind. Im Interesse der Wehrpflichtigen können durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und militärische Erfordernisse Außenstellen des Militärkommandos errichtet werden."

V. Erhöhung der Gesamtdauer für Kaderübungen auf Grund freiwilliger Meldungen

§ 29 (1) WG '78 :

"Kaderübungen sind Waffenübungen zur Heranbildung von Wehrpflichtigen für Kaderfunktionen sowie zur Erhaltung und Vertiefung ihrer erworbenen Befähigungen. Kaderfunktionen sind Kommandantenfunktionen und gleichwertige Funktionen. Die Gesamtdauer der Kaderübungen beträgt je nach der Art der Funktionen

- a) für eine Offiziersfunktion bis zu 90 Tagen,
- b) für eine andere Kaderfunktion bis zu 60 Tagen.

Welche Kaderfunktionen den Kommandantenfunktionen gleichwertig sind und welches Ausmaß an Kaderübungen die einzelnen Kaderfunktionen, hat der Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung zu bestimmen."

Ziel der Änderung :

- * Schaffung der Möglichkeit, sich auf Grund einer freiwilliger Meldung zu mehr Kaderübungstagen, als bisher im Wehrgesetz vorgesehen sind, verpflichten zu können.
- * Schaffung der Voraussetzung, daß diese freiwillige Meldung für bestimmte Arten von Kaderausbildungen (z.B. Nachhollaufbahnen) verbindlich sein soll.

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 34

Begründung :

Die persönlichen und fachlichen Führungsqualitäten der Angehörigen des Milizkaders sind ausschlaggebend für eine gut funktionierende Miliz.

Diese Führungsqualitäten erhalten die Angehörigen des Milizkaders durch die Ableistung von Kaderübungen.

Die Erfahrungen der Praxis zeigen, daß mit dem derzeitigen, im Wehrgesetz vorgegebenen Kaderübungstagen eine Ausbildung bis zum Einheitskommandanten bzw zu fachlich gut ausgebildeten Unteroffizieren möglich ist.

Eine weitere Ausbildung bzw Verwendung für höhere oder spezielle Funktionen dieses erfahrenen Kaderpersonals ist aber derzeit nur auf der Basis von freiwilligen Waffenübungen möglich.

Die Möglichkeit, höhere Funktionen ab Einheitskommandant aufwärts, in Form von freiwilligen Waffenübungen anzustreben, wird vom betroffenen Personenkreis häufig mit dem Hinweis auf zu erwartende Schwierigkeiten mit dem Arbeitsgeber abgelehnt.

Aus diesem Grund sollten Wehrpflichtige, die an einer Ausbildung für eine höhere Funktion oder ganz allgemein an einer weiteren Verwendung in der Miliz interessiert sind, die Möglichkeit erhalten, sich auf Grund freiwilliger Meldungen zu einer höheren als der derzeit im Gesetz vorgesehenen Zahl von Kaderübungstagen zu verpflichten.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen sollte das Höchstausmaß bei Offiziersfunktionen 180, bei anderen Kaderfunktionen 120 Tage betragen.

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 35

Diese freiwillige Meldung sollte die verbindliche Voraussetzung sein,

- * für Wehrpflichtige, die sich nachträglich zur Ausbildung für Kaderfunktionen oder gleichwertige Funktionen melden (Nachhollaufbahnen), und
- * für Wehrpflichtige, die einen Wehrdienst als Zeitsoldat anstreben und einen Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten geleistet haben.

Bei den Nachhollaufbahnen wird ein Großteil der vorhandenen Kaderübungstage zur Ausbildung verwendet, sodaß nur wenige Kaderübungstage für die praktische Verwendung bei Truppenübungen übrig bleiben. Der erforderliche Ausbildungsaufwand steht daher in keinem Verhältnis zur praktischen Anwendung der Ausbildung.

Wehrpflichtige, die einen Wehrdienst als Zeitsoldat anstreben, aber einen Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten geleistet haben, sind nach Beendigung des Wehrdienstes als Zeitsoldat nicht mehr truppenübungspflichtig. Sie stehen daher für maximal 60 Tage Kaderübungen oder für sechs Truppenübungen à 10 Tage zur Verfügung. Eine weiterführende Ausbildung ist daher nicht möglich.

Andererseits tragen gerade Zeitsoldaten auf Grund der längeren Ausbildungszeit und der dabei gewonnenen praktischen Erfahrungen wesentlich zur Steigerung der Führungsqualitäten des Milizkaders, insbesondere auf der unteren Führungsebene, bei.

In den beiden angeführten Fällen geht die Initiative zur Übernahme von Kaderfunktionen von den betroffenen, interessierten Personenkreis selbst aus. Da die entsprechende Ausbildung mit Kosten verbunden ist, muß dieser Ausbildung auch eine entsprechende Nutzungsdauer in der Miliz gegenüberstehen.

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 36

Aus diesem Grund scheint das Vorliegen einer freiwilligen Meldung zu Kaderübung bis zum höchstzulässigen Ausmaß als Bedingung zur Zulassung zu Nachhollaufbahnen bzw zum Wehrdienst als Zeitsoldat gerechtfertigt.

Vorschlag :

Dem § 29 (1) wären folgende Sätze einzufügen (Änderungen unterstrichen) :

"Kaderübungen sind Waffenübungen zur Heranbildung von Wehrpflichtigen für Kaderfunktionen sowie zur Erhaltung und Vertiefung ihrer erworbenen Befähigungen. Kaderfunktionen sind Kommandantenfunktionen und gleichwertige Funktionen. Die Gesamtdauer der Kaderübungen beträgt je nach Art der Funktionen

- a) für eine Offiziersfunktion mindestens 90 Tage und höchstens 180 Tage,
- b) für eine andere Kaderfunktion mindestens 60 Tage und höchstens 120 Tage

Eine Verpflichtung über das Mindestausmaß der der für die jeweiligen Funktionen vorgesehenen Zahl an Kaderübungstagen ist nur auf Grund einer freiwilliger Meldung möglich. Das Vorliegen einer freiwilligen Meldung ist die Voraussetzung zur Zulassung für die Ausbildung zu Kaderfunktionen nach Ableistung des Grundwehrdienstes sowie für die Annahme des Wehrdienstes als Zeitsoldat, wenn ein Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten (§ 28 Abs 3) geleistet wurde.

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 37

Welche Kaderfunktionen den Kommandantenfunktionen gleichwertig sind und welches Ausmaß an Kaderübungen die einzelnen Kaderfunktionen erfordern, hat der Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung zu bestimmen."

VI. Freiwillige Meldung bis zum Höchstausmaß von Kaderübungentagen als Voraussetzung zur Annahme einer freiwilligen Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat, wenn ein Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten geleistet wurde.

§ 32 (1) erster Satz :

"Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst geleistet haben, können auf Grund freiwilliger Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat in der Dauer von mindestens drei Monaten bis zu höchstens zehn Jahren, in einer Verwendung als Militärpilot bis zu höchstens 15 Jahren, verpflichtet werden."

Ziel der Änderung :

- * Bei Wehrpflichtigen, die einen Wehrdienst als Zeitsoldat anstreben, ist das Vorliegen einer freiwilligen Meldung zu Kaderübungen bis zum Höchstausmaß die Voraussetzung zur Annahme zum Wehrdienst als Zeitsoldat, wenn ein Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten geleistet wurde.

Begründung :

Siehe die Ausführungen zu V. Erhöhung der Gesamtdauer für Kaderübungen auf Grund freiwilliger Meldungen.

M I L I T Ä R V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 38

Vorschlag :

Dem § 32 (1) wäre nach dem ersten Satz einzufügen (Änderungen unterstrichen) :

"Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst geleistet haben, können auf Grund freiwilliger Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat in der Dauer von mindestens drei Monaten bis zu höchstens zehn Jahren, in einer Verwendung als Militärpilot bis zu höchstens 15 Jahren, verpflichtet werden. - Wehrpflichtige, die einen Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten (§ 28 Abs.3) geleistet haben, haben eine freiwillige Meldung zu Kaderübungen (§ 30 Abs 1) bis zum vorgesehenen Höchstausmaß abzugeben. "

VII. Entfall der Aufschubmöglichkeit für Wehrpflichtige, die einem Hochschulstudium obliegen

§ 37 Abs. 6 lit.b :

"Tauglichen, die

b) einem Hochschulstudium obliegen oder sich nach dessen Abschluß auf eine zugehörige Prüfung vorbereiten "

Ziel der Änderung :

* Ersatzlose Streichung des Aufschubes für Wehrpflichtige, die einem Hochschulstudium unterliegen.

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 39

Begründung :

Auf Grund der sinkenden Jahrgangszahlen entstehen dem Bundesheer in den kommenden Jahren erhebliche Personal- und Organisationsprobleme. So verringert sich die Zahl der stellungspflichtigen Wehrpflichtigen bis zum Jahr 1995 um ein Drittel der Zahl des Jahres 1985.

Ein Ziel des Wehrrechts-Änderungsgesetzes 1986 ist es, durch Maßnahmen im wehrrechtlichen Bereich die Voraussetzungen für den Ausgleich der geringeren Anzahl von Wehrpflichtigen zu schaffen.

Unter diesem Gesichtspunkt ist auch der Wegfall der Aufschubmöglichkeiten für Wehrpflichtige zu sehen, die einem Hochschulstudium obliegen. Die Zahl der pro Jahr einzuberufenden Wehrpflichtigen würde sich dadurch erhöhen.

Weiters ist zu berücksichtigen, daß bereits jetzt viele Wehrpflichtige nach Beendigung ihres Studiums erhebliche Schwierigkeiten haben, einen ihrer Ausbildung entsprechenden Arbeitsplatz zu erhalten, weil als Aufnahmebedingung die Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes gefordert wird.

Zur Vermeidung von Härten - wenn ein vorübergehend untauglicher Maturant in der Zwischenzeit mit einem Hochschulstudium beginnt und dem daher nach Erlangung der vollen Tauglichkeit eine Einberufung zu einem späteren Zeitpunkt für ihn erhebliche Nachteile bringen würde - kann die Möglichkeit einer befristeten Befreiung von der Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes (§ 37 Abs 2) in Anspruch genommen werden.

Vorschlag :

Ersatzlose Streichung .

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 40

W E H R R E C H T S Ä N D E R U N G S G E S E T Z 1986

W E H R G E S E T Z 1978

Stellungnahme und Ergänzungen
zu der zur Begutachtung vorliegenden Fassung

Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Wehrgesetzes 1978

Der Milizverband Österreich stimmt den Änderungen des Wehrgesetzes 1978 in der vorliegenden Fassung zu und schlägt zu den Änderungen des § 15 und § 30 weitere Ergänzungen vor.

VIII. Verpflichtung zur Ableistung eines Grundwehrdienstes in der Dauer von acht Monaten für jene Wehrpflichtigen, die nicht die volle Eignung zum Dienst in der Miliz aufweisen.

§ 15 in der geänderten Fassung regelt die Eignung zum Dienst im Bundesheer neu. Danach ist die notwendige körperliche und geistige Eignung für eine im Bundesheer in Betracht kommende Verwendung eine der Voraussetzungen zur Einberufung zum Bundesheer.

Ziel der Ergänzung :

- * Wehrpflichtige, die nicht die volle körperliche und geistige Eignung zum Dienst in der Miliz aufweisen, sollen kraft Gesetzes einen Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten (§ 28 Abs.3) ableisten.

Begründung :

Der Dienst in der Miliz erfordert die volle körperliche und geistige Eignung der Milizsoldaten. Im Hinblick auf die zwanzig Jahre dauernde Beordnung und Übungspflicht muß diese Eignung bereits zu Beginn der Ableistung des Grundwehrdienstes gegeben sein.

Die Erfahrungen zeigen, daß in den letzten Jahren eine Verschiebung der Gründe für die Nicht-Teilnahme an Truppenübungen eingetreten ist. Dominierte noch vor Jahren die Zahl der Befreiungen, so ist heute die Dienstunfähigkeit die Hauptgrund, warum Miliz

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 42

soldaten bei den Truppenübungen fehlen.

Die Ursache dafür dürfte - abgesehen von den Fällen der Dienstunfähigkeit auf Grund der Folgen von Freizeitunfällen - vor allem im großen Andrang zum sechs Monate Grundwehrdienst zu Beginn der 70er Jahre liegen. Damals leisteten vielfach auch Wehrpflichtige einen Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten und wurden dadurch übungspflichtig, die nicht die volle Eignung zum Dienst in der Miliz aufwiesen.

In der Folge verschlechterte sich ihre mangelnde Eignung, die zu häufiger Dienstunfähigkeit bei Truppenübungen führt. Anders ausgedrückt: Wer z.B. bereits mit 18 Jahren stark kurzsichtig ist, wird mit 30 Jahren wahrscheinlich bereits an einer so starken Kurzsichtigkeit leiden, daß er untauglich zum Dienst in der Miliz ist.

Im § 28 (1) wird nun festgelegt, daß der Grundwehrdienst sechs Monate dauert. Der Gesetzgeber räumt im § 28 (3) den Wehrpflichtigen die Möglichkeit ein, einen Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten abzuleisten, vorausgesetzt das Bundesheer nimmt seine Verpflichtungserklärung an.

Das bedeutet, daß das Bundesheer bestimmen kann, wer einen Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten leisten kann, nicht aber umgekehrt, wer einen acht Monate dauernden Grundwehrdienst.

Die Novellierung der gegenständlichen Bestimmung zielt darauf ab, auch Wehrpflichtige, die bisher untauglich waren, zu Verwendungen im Bundesheer, vor allem im Bereich der Systemerhaltung, heranzuziehen.

Zur Vermeidung von allfälligen Schwierigkeiten im Falle einer

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 43

Verweigerung der Verpflichtungserklärung zum Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten durch die betroffenen Wehrpflichtigen sollte die Rechtslage dahingehend geändert werden, daß

"Wehrpflichtige, die bereits zum Zeitpunkt der Stellung nicht diese volle körperliche und geistige Eignung aufweisen, kraft Gesetzes zur Ableistung eines Grundwehrdienstes in der Dauer von acht Monaten verpflichtet werden."

Vorschlag :

Dem § 28 Abs.3 wäre folgender Absatz neu anzufügen :

"Wehrpflichtige, die nicht die volle körperliche oder geistige Eignung zum dienst in der Miliz oder in der Bereitschaftstruppe aufweisen, leisten einen Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten."

IX. Verpflichtung der Milizsoldaten, Ansuchen auf Ableistung von freiwilligen Waffenübungen bei ihrem mobverantwortlichen Kommando abzugeben.

§ 30 (1) WG '78 :

"Freiwillige Waffenübungen sind Übungen zu Ausbildungszwecken auf Grund freiwilliger Meldungen."

Ziel der Änderung :

- * Milizsoldaten sollen verpflichtet werden, ihre Ansuchen auf Ableistung von freiwilligen Waffenübungen bei ihrem mobverantwortlichen Kommando abzugeben.

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 44

Begründung :

Freiwillige Waffenübungen sind in der Praxis für die Milizarbeit von großer Bedeutung. Besonders die sogenannten kurz-fwÜ in der Dauer von einem bis sechs Tage sind eine wichtige Ergänzung zu den militärischen Tätigkeiten außerhalb des Präsenzdienstes.

Bei der Abwicklung der Anmeldeformalitäten, die übrigens bereits wesentlich vereinfacht und damit "milizfreundlicher" wurden, gibt es immer wieder Schwierigkeiten und Verzögerungen, weil Milizsoldaten ihre Anträge bei ihrem zuständigen Militärkommando abgeben.

Nach den Bestimmungen des § 19 ist für die Einberufung zum Präsenzdienst das Militärkommando zuständig. Daher ist die Abgabe von Ansuchen auf Ableistung von freiwilligen Waffenübungen beim Militärkommando zulässig, aber nicht zweckmäßig, da die Genehmigung zur Ableistung sinnvollerweise durch das mobverantwortliche Kommando erteilt wird.

Zur Vermeidung von Verzögerungen und zusätzlicher Verwaltungsabläufe sollten Milizsoldaten verpflichtet werden, ihre Ansuchen bei ihrem mobverantwortlichen Kommando abzugeben. Wehrpflichtige der Reserve ohne Beorderung geben mangels eines zuständigen mobverantwortlichen Kommandos weiterhin ihre Ansuchen bei dem zuständigen Militärkommando ab.

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 45

Vorschlag für die Änderung :

Dem § 30 Abs 1 wäre folgender Satz anzufügen (Änderungen unterstrichen) :

"Freiwillige Waffenübungen sind Übungen zu Ausbildungszwecken auf Grund freiwilliger Meldung. Milizsoldaten geben ihre Ansuchen bei dem für sie zuständigen mob-verantwortlichen Kommando, Wehrpflichtige der Reserve (ohne Beorderung) bei ihrem zuständigen Militärkommando."

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 46

W E H R R E C H T S Ä N D E R U N G S G E S E T Z 1986

HEERESGEBÜHRENGESETZ 1985

**Stellungnahme und Vorschläge zur Aufnahme
in das Wehrrechtsänderungsgesetz 1986**

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 47

Der Milizverband Österreich stimmt den geplanten Änderungen des Heeresgebührengesetzes 1985 zu und schlägt darüberhinaus die Aufnahme folgender Bestimmungen vor :

- X. **Verwaltungsvereinfachungen durch Schaffung eines einheitlichen Taggeldes für alle Wehrpflichtigen**

- XI. **Entfall der Monatsprämien für Wehrpflichtige, die einen Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten leisten**

- XII. **Neuregelung der Ausbezahlung von Taggeld und Dienstgradzulagen bei Truppen- und Kaderübungen.**

X. Verwaltungsvereinfachungen durch Einführung eines einheitlichen Taggeldes für alle Wehrpflichtigen

§ 3 (2) :

"Das Taggeld beträgt

1. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die

a) den Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten, Truppenübungen, freiwillige Waffenübungen oder außerordentliche Übungen leisten, 45 S

b) den Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten leisten, bis zum Ende des sechsten Monats 45 S, im siebenten und achten Monat, 60 S,

c) einer vorbereitenden Kaderausbildung unterzogen werden, vom Beginn dieser Ausbildung bis zum Ende des sechsten Monats des Grundwehrdienstes 60 S

d) eine Kaderübung leisten, 60 S

e) einen Wehrdienst als Zeitsoldat oder einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs 2 des WG '78 leisten 70 S

2. für Offiziere 70 S

Ziel der Änderung :

- * Verwaltungsvereinfachungen im Wirtschaftsdienst durch die Einführung eines einheitlichen Taggeldes für alle Wehrpflichtigen
- * Zur Vermeidung von Benachteiligungen sollen die Dienstgradzulagen aliquot erhöht werden

M I L I Z V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 49

Begründung :

Die derzeitige Gesetzeslage sieht sieben verschiedene Beträge für das Taggeld vor.

Diese Situation führt bei Truppen- und Kaderübungen zu einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand und zu teilweise grotesken, sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen von Wehrpflichtigen.

Bei einer zehntägigen Übung nehmen Milizsoldaten teil, die in dieser Zeit

- * eine Kaderübung, oder
- * eine Kader- und eine Truppenübung oder
- * eine freiwillige Waffenübung

leisten.

Zu welcher grotesken Ungleichbehandlung von Milizsoldaten die verschiedenen Ansprüche auf das Taggeld in der Praxis führt, sei am Beispiel von drei Wachtmeistern angeführt :

Wachtmeister A. ist truppen- und kaderübungspflichtig und erhält für vier Tage Kaderübungen (Vorstaffelung) 240.- S und für sechs Tage Truppenübungen 270.- S, zusammen also 510.- S.

Wachtmeister B ist nicht truppen-, aber kaderübungspflichtig und leistet in den zehn Tagen daher Kaderübungen. Er erhält 600.- S.

M I L I T Ä R V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 50

Wachtmeister C. ist weder kader- noch truppenübungs-
pflichtig und bekommt für zehn Tage freiwilliger
Waffenübungen 450.- S.

Diese unterschiedlichen Beträge führen zusätzlich zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Berechnung und Auszahlung, da diese auf verschiedenen Verrechnungsposten verrechnet werden müssen.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung bei der Behandlung der gebührenrechtlichen Angelegenheiten bei Truppenübungen sowie überhaupt im Wirtschaftsdienst sollte daher nur für das Taggeld nur ein Betrag in der Höhe von derzeit 45.- S festgelegt werden.

Die daraus entstehende Nachteile für bestimmte Gruppen von Wehrpflichtigen kann durch eine aliquote Erhöhung der Dienstgradzulagen ausgeglichen werden.

Das erhöhte Taggeld, das Wehrpflichtigen, die einen verlängerten Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten leisten, für den siebenten und achten Monat gebührt, sollte ersatzlos gestrichen werden. Das brächte Einsparungen in der Höhe von ca 29 Millionen S. (- Näheres siehe die Ausführungen zu Punkt XI.)

Die Benachteiligung für Wehrpflichtige, die einen Wehrdienst in als Zeitsoldat leisten, kann durch eine aliquote Erhöhung der Monatsprämie ausgeglichen werden.

Vorschlag zur Änderung :

Der § 3(2) hätte daher zu lauten (Änderungen unterstrichen) :

"Das Taggeld beträgt für alle Wehrpflichtigen 45.- S "

XI. Entfall der Monatsprämien für Wehrpflichtige, die einen Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten leisten
Einführung von Leistungsprämien für Wehrpflichtige, die sich einer Kaderausbildung unterziehen

§ 5 (1) Z 2. :

"2. bei einem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten
bis zum Ende des sechsten Monats
in der Höhe von.....180 S
für den siebenten und achten Monat
in der Höhe von je.....870 S "

Ziel der Änderung :

- * Einführung von Leistungsprämien für Wehrpflichtige, die sich einer Kaderausbildung unterziehen,
- * Entfall der erhöhten Monatsprämien für Wehrpflichtige, die einen Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten leisten.

Begründung :

Wehrpflichtige, die einen Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monate ableisten, haben beträchtliche Vorteile gegenüber jenen Wehrpflichtigen, die in sechs Monaten für Funktionen in der Miliz ausgebildet werden.

Sie brauchen nach dem Ende ihres Grundwehrdienstes keinerlei Wiederholungsübungen leisten, was ihnen bei der Bewerbungen um einen Arbeitsplatz ohne Zweifel Vorteile bringt.

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 52

Milizsoldaten hingegen leisten regelmäßig ihre Truppen-und/-oder Kaderübungen und sind somit wichtige Träger der militärischen Landesverteidigung. Sie müssen überdies häufig mit Problemen und Schwierigkeiten am Arbeitsplatz durch ihr regelmäßiges Einrücken zu den Wiederholungsübungen rechnen.

Die erhöhten Monatsprämien und das erhöhte Taggeld für die letzten beiden Monate waren anfangs der 70er Jahre, als ein Ansturm auf den Grundwehrdienst von sechs Monaten zu verzeichnen war, ein zusätzlicher Anreiz für die Wehrpflichtigen, einen Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten abzuleisten.

Seit dieser Zeit hat sich der Trend umgekehrt. Von den ca 43.000 Wehrpflichtigen, die jährlich zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen werden, leisten ca 34.400 oder 80 Prozent einen Wehrdienst in der Dauer von acht Monaten. Die angehenden Milizsoldaten sind mit ca 20 Prozent oder 8.600 Mann klar in der Minderzahl.

Somit haben diese finanziellen Anreize zum sogenannten "Durchdienen" ihre Regulativ-Wirkung längst verloren.

Diese finanziellen Anreize kosten dem Bundesheer aber alleine an Monatsprämien nahezu 60 Millionen S pro Jahr, mit dem erhöhten Taggeld zusammen fast 90 Millionen S !

Nach Ansicht des Milizverbandes Österreich sollten diese finanziellen Anreize für das "Durchdienen" (Monatsprämien, erhöhtes Taggeld) gestrichen und diese finanziellen Mitteln durch Umwidmung für finanzielle Anreize für Milizsoldaten, insbesondere für die Kaderausbildung, verwendet werden.

Aus diesem Grund sollten Milizsoldaten, die sich einer Kade

M I L I T Ä R V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 53

rausbildung unterziehen, Leistungsprämien in der Höhe von 2.400 S monatlich erhalten.

Diese Leistungsprämien sollten jenen Wehrpflichtigen gebühren, die sich der erforderlichen Kaderausbildung unterziehen und diese Ausbildung positiv abschließen.

Vorschlag zur Änderung :

Die Ziffer 2 des Abs 1 sollte gestrichen werden und an dieser Stelle eingefügt werden (Änderungen unterstrichen) :

"Wehrpflichtige, die...

2. sich einer Ausbildung für eine Kaderfunktion unterziehen und diese erfolgreich abgeschlossen haben, gebührt eine Leistungsprämie von 2.400 S im Monat für Dauer ihrer Ausbildung. Dauert die Ausbildung weniger als ein Monat, so gebührt dem Wehrpflichtigen die Leistungsprämie anteilmäßig."

XII. Neuregelung der Ausbezahlung von Taggeld und Dienstgradzulagen bei Truppen- und Kaderübungen

§ 6 (2) :

"Bei Kaderübungen, Truppenübungen und freiwilligen Waffenübungen, die nicht länger als 20 Tage dauern, sind die im Abs. genannten Bezüge am Dienstantrittstag für die gesamte Dauer der Waffenübung im vorhinein auszubezahlen."

M I L I T Ä R V E R B A N D Ö S T E R R E I C H
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 54

§ 42 (1) lit.1 :

"Die Pauschalentschädigung nach § 36 Abs

1 ist

1. bei Truppenübungen, Kaderübungen und
freiwilligen Waffenübungen, die nicht länger
als 20 Tage dauern, bei der Entlassung
aus diesem Präsenzdienst

....

auszubezahlen."

Ziel der Änderung :

- * Die Ausbezahlung der Bezüge sollte aus Gründen der Ver-
waltungsvereinfachung nicht am Dienstantrittstag, sondern
während der Dauer der Übung, spätestens aber Ende der Übung
erfolgen.
- * Die Ausbezahlung der Pauschalentschädigung und der Fahrtko-
stenvergütung sollte auch an einem anderen als dem Entlas-
sungstag ausbezahlt werden können
- * Schaffung der gesetzlichen Voraussetzung, Pauschal-
entschädigungen bei Truppen- und Kaderübungen auch auf ein
vom Wehrpflichtigen angegebenes Konto bei einem Kredit-
institut im Inland überweisen zu können.

Begründung :

Bei Truppen- und Kaderübungen werden am Dienstantrittstag Tag-
geld und Dienstgrad-Zulage und am letzten Tag der Übung die Pau-
schalentschädigungen und Fahrtkostenvergütungen ausbezahlt.

Das führt in der Praxis zu einer doppelten Belastung des Wirt-
schaftspersonals durch doppelte Berechnungs- und Auszahlungsmoda

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 55

litäten. Dadurch ist das Wirtschaftspersonal, insbesondere die Milizsoldaten, von anderen, wichtigen Aufgaben abgehalten. Außerdem geht bei der Truppenübung wertvolle Übungs- und Ausbildungszeit verloren.

Eine Befragung von Milizsoldaten bei einer Truppenübung ergab, daß nahezu 90 Prozent mit einem anderen Ausbezahlungstag als dem Dienstantrittstag bzw dem Entlassungstag einverstanden sind.

Für die Ausbezahlung der Pauschalentschädigung am Entlassungstag gilt sinngemäß dasselbe wie für die Ausbezahlung des Taggeldes und der Dienstgrad-Zulage.

Durch eine Zusammenlegung auf Grund einer flexibleren Ausbezahlungstermine können wertvolle Übungs- und Ausbildungszeiten gewonnen werden und überdies das verantwortliche Wirtschaftspersonal durch Verwaltungsvereinfachungen (Möglichkeit einer einmaligen Ausbildungszeit) entlastet werden.

In den Fällen der außerordentlichen Übungen oder des außerordentlichen Präsenzdienstes gemäß § 2 (1) lit. a tritt bei den Fragen der Entschädigungszahlungen die Bezirksverwaltungsbehörde an die Stelle des Heeresgebührenamtes, in deren Wirkungsbereich der Wehrpflichtige seinen Wohnsitz hat. Die Überweisung erfolgt dann auf ein Konto bei einem Kreditinstitut im Inland bzw an eine vom Wehrpflichtigen als Bezugsberechtigter bestimmte Person.

Im Sinne der Vorbereitung einer Mobilmachung sollte dem Bundesheer die Möglichkeit eingeräumt werden, die Überweisung der Pauschalentschädigung auf ein Konto bei einem Kreditinstitut im Inland durchführen zu können.

MILIZVERBAND ÖSTERREICH
Wehrrechtsänderungsgesetz 1986 - Stellungnahme

SEITE: 56

Vorschlag für die Änderung :

Der Abs 2 des § 6 sollte wie folgt geändert werden (Änderungen unterstrichen) :

"Bei Kaderübungen, Truppenübungen und freiwilligen Waffenübungen, die nicht länger als 20 Tage dauern, sind die im Abs 1 genannten Bezüge am Dienstantrittstag spätestens aber am Entlassungstag auszu-
zahlen."

Der § 42 ist wie folgt zu ändern (Änderungen unterstrichen) :

"Die Pauschalentschädigung nach § 36 Abs 1 ist
1. bei Truppenübungen, Kaderübungen und freiwilligen Waffenübungen, die nicht länger als 20 Tage dauern, bis zur Entlassung aus diesem Präsenzdienst ausbezahlen oder auf ein Konto des Wehrpflichtigen bei einem Kreditinstitut im Inland zu über-
weisen."